

Allgemeinverfügung der Stadt Schopfheim

zur Festlegung von Verkehrs- und Begegnungsflächen für das Verbot des Abbrennens von Pyrotechnik sowie das zeitlich begrenzten Verweilverbots nach § 17b Corona-Verordnung (CoronaVO)

Die Stadt Schopfheim erlässt gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, § 28a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 1 Absatz 6 IfSGZustV (Verordnung des Sozialministeriums über die Zuständigkeiten nach dem IfSG), § 17 b Absatz 2 und 3 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 15. September 2021 in der ab 27. Dezember 2021 gültigen Fassung, sowie die §§ 107 Abs. 4 Polizeigesetz Baden-Württemberg (PolG Ba-Wü) und 35 Satz 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) für die Stadt Schopfheim folgende

Allgemeinverfügung

zur Konkretisierung des Verbots in § 17b Abs. 2 und 3 CoronaVO

1. Als Verkehrs- und Begegnungsfläche im Sinne des § 17 b Abs. 2 und 3 CoronaVO werden für den 31.12.2021 – 15.00 Uhr bis zum 01.01.2022 – 09.00 Uhr die in der Anlage benannten Verkehrs- und Begegnungsflächen in der Innenstadt und sonstigen öffentlichen Orten festgelegt. Dies sind Flächen an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten. Das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände im Sinne des § 23 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz sowie das Verweilen von Gruppen von mehr als zehn Personen ist untersagt.

Die der Allgemeinverfügung angehängten Lagepläne sind Bestandteil dieser Verfügung.

2. Diese Verfügung ist Kraft Gesetz sofort vollziehbar.
3. Die Allgemeinverfügung stellt eine vollziehbare Anordnung im Sinne von § 73 Abs. 1 a IfSG dar und ist somit bußgeldbewehrt. Ein Verstoß kann mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.
4. Diese Verfügung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung auf der Homepage der Stadt Schopfheim in Kraft.

I. Begründung

1. Sachverhalt

Es besteht weiterhin eine sehr kritische pandemische Situation, die sowohl bei den Neuinfektionen als auch bei den Hospitalisierungen hauptsächlich von nicht-immunisierten Personen bestimmt wird. Die für das Eingreifen der Schutzmaßnahmen der CoronaVO unter anderem maßgebliche Auslastung der Intensivstationen befindet sich weiterhin auf einem derart hohen Niveau, dass sich die stationäre Gesundheitsversorgung auch bei Aussetzung des Regelbetriebs und bei der Verlegung von Patientinnen und Patienten in andere

Krankenhäuser am Rande des Kollaps befindet ([https://www.baden-wuerttemberg.de/211216 COVID Lagebericht.pdf](https://www.baden-wuerttemberg.de/211216_COVID_Lagebericht.pdf)).

Hinzu kommt aktuell der Umstand, dass sich die zunächst in Südafrika identifizierte besorgniserregende Variante B.1.1.529 (Omikron-Variante) in Deutschland und auch in Baden-Württemberg mit hoher Geschwindigkeit ausbreitet. Die Omikron-Variante des SARS-CoV-2-Virus weist eine hohe Zahl von Mutationen gegenüber dem ursprünglichen SARS-CoV-2-Virus auf, weshalb sie nach Angaben der Expertinnen und Experten das Potenzial hat, der Immunantwort des Körpers zu entgehen. Erste Untersuchungen deuten darauf hin, dass Personen, die von einer COVID-19-Erkrankung mit einer früheren Virusvariante genesen sind, nicht mehr, bzw. kaum noch gegen eine Neuinfektion mit der Omikron-Variante geschützt sind. Auch ist nach den bislang vorliegenden Ergebnissen davon auszugehen, dass die Wirksamkeit der derzeit zugelassenen COVID-19-Impfstoffe gegenüber der Omikron-Variante deutlich schwächer ausfällt.

Zudem verdichtet sich nach neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen, dass das Ansteckungsrisiko im Falle einer Ausbreitung der Omikron-Variante und damit die Übertragungsgeschwindigkeit deutlich größer ist als bei der Delta-Variante. Die Übertragbarkeit des Virus wird als sehr hoch eingeschätzt. In Südafrika und Großbritannien und Dänemark haben sich die Fallzahlen – bezogen auf eine Infektion mit der Omikron-Variante – jeweils im Abstand von weniger als drei Tagen verdoppelt. Wissenschaftler gehen davon aus, dass sich Omikron weiter ausbreiten und möglicherweise schon Mitte Januar in Deutschland zur dominierenden Variante des SARS-CoV-2-Virus werden kann mit der Folge, dass auch hier deutlich mehr Patientinnen und Patienten, die an COVID-19 erkranken (u.a. auch Kinder und Jugendliche), hospitalisiert werden könnten. Ob eine Infektion mit der Omikron-Variante zu schwereren oder leichteren Krankheitsverläufen als die bisher kursierenden Varianten führt, lässt sich bislang allerdings noch nicht belastbar abschätzen.

Die WHO hat am 29. November 2021 das globale Risiko der Omikron Variante vorsorglich als sehr hoch eingestuft.

Das Auftreten neuer, bisher unbekannter Virusvarianten in einer äußerst angespannten Lage erfordert in jedem Fall eine besondere Vorsicht und erhöht die Dringlichkeit, die vierte Infektionswelle schnell und effizient einzudämmen.

2. Rechtliche Würdigung

Gemäß §§ 28 Abs. 1, 28 a Abs 1 Satz 1 Nr. 9 IfSG und § 17 b der CoronaVO können die zuständigen Behörden weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen treffen, soweit und solange dies zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Zuständige Behörde ist gemäß § 1 Abs. 6 IfSGZustV die Ortspolizeibehörde.
Ortspolizeibehörde ist gemäß § 107 Abs. 4 PolG BW die Gemeinde und somit die Stadt Schopfheim.

Die Stadt Schopfheim ist als zuständige Behörde verpflichtet, die Gesundheit und das Leben von Personen zu schützen. Dies ergibt sich aus dem Grundrecht auf Leben und körperlicher Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz (GG)).

Die bisherigen Maßnahmen der CoronaVO reichen bei einem derart hohen Infektionsgeschehen nicht aus, um die Infektionsketten zu verlangsamen und zu unterbrechen. Um eine pandemische Trendwende, das heißt eine Umkehrung der regional überdurchschnittlich stark angestiegenen Infektionskurve, zu erreichen, sind daher lokale Anpassung in Form von zeitlich befristeten Maßnahmen erforderlich.

Dies gilt umso mehr, als dass zu befürchten ist, dass die Fälle mit der Omikron-Variante stark zunehmen und somit von einem erhöhten Gefahrenpotential ausgegangen werden muss.

Bei der aktuellen pandemischen Lage ist weiterhin davon auszugehen, dass bei einem ungehinderten Verlauf damit zu rechnen ist, dass das Infektionsgeschehen völlig unkontrollierbar wird und das Gesundheitssystem die Versorgung der schwer erkrankten Personen nicht mehr sicherstellen kann. Die Gesundheit und das Leben sind nach Artikel 2 GG besonders schützenswert. Das ist der Gesundheitsschutz, insbesondere der Schutz vor Ansteckung und schweren Krankheitsverläufen der in der Stadt Schopfheim lebenden Bevölkerung, gewichtiger als die betroffenen Freiheitsrechte, hier insbesondere die allgemeine Handlungsfreiheit den Maßnahmen im Einzelnen:

Zu Ziff. 1

Bei den in der Anlage zu dieser Allgemeinverfügung genannten Örtlichkeiten handelt es sich um Verkehrs- und Begegnungsflächen im Sinne des § 17b CoronaVO, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten. Diese befinden sich in den Innenstadtbereichen oder an sonstigen Orten, an denen sich erfahrungsgemäß Personen längerfristig oder auf engem Raum aufhalten.

§ 17b Abs. 2 CoronaVO regelt die Untersagung des Abbrennens von Pyrotechnik und das Zünden von Feuerwerk insbesondere am Silvester- und Neujahrstag auf den festgelegten Örtlichkeiten.

Die Untersagung erfolgt insbesondere vor dem Hintergrund der hohen Verletzungsgefahr und der bereits bestehenden enormen Belastung des Gesundheitssystems durch die Pandemie. Eine zusätzliche Belastung der Krankenhäuser und Intensivstationen in der Silvesternacht durch feuerwerkstypische Verletzungen soll hierdurch unterbunden werden.

Durch die Untersagung von Zusammenkünften von Gruppen mit mehr als 10 Personen gemäß § 17b Abs. 3 CoronaVO werden „partyähnliche“ Veranstaltungen im Freien, die an Silvester häufig unter Alkoholeinfluss sowie ohne Einhaltung der AHA-Regeln stattfinden und deshalb mit einer besonders hohen Infektionsgefahr einhergehen, verhindert.

Die Festlegung der Flächen ist gemäß § 28a Abs. 1 Nr. 9 IfSG i. V. m. § 17 b CoronaVO erforderlich. Es sind nur die Flächen aufgeführt, an denen, in Absprache mit dem örtlichen Polizeivollzugsdienst, mit den oben beschriebenen Gefahren erfahrungsgemäß zu rechnen ist. Insofern ist die Festlegung der Flächen durch diese Allgemeinverfügung bereits ein milderer Mittel im Vergleich zu einem flächendeckenden, das gesamte Gebiet der Stadt Schopfheim betreffenden Verbot des Abbrennens von Pyrotechnik und des Ansammlungsverbots von Gruppen mit mehr als 10 Personen.

Die Festlegung der Flächen ist auch angemessen. Zwar ist die allgemeine Handlungsfreiheit aus Art. 2 Abs. 1 GG der von der Festlegung bzw. Untersagung betroffenen Personen und u.U. das Eigentumsrechts des Art. 14 GG, evtl. Art 12 GG, berührt. Demgegenüber steht jedoch das Interesse der Allgemeinheit am Gesundheitsschutz, also an dem Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit aus Art. 1 Abs. 2 S. 1 GG. Eine Abwägung der betroffenen Interessen fällt hier zugunsten des Gesundheitsschutz aus.

Die Allgemeinverfügung ist durch die festgelegte Befristung der unter Ziff. 1 genannten Verbote das mildeste Mittel im Vergleich zu einer unbefristeten und dauerhaften Untersagung. Es schränkt die Handlungs- und Bewegungsfreiheit nur zu diesen festgelegten Zeiten ein und gilt daher auch als angemessen.

Zu 2.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetz sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG. Der Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Zu 3.

Dies folgt aus § 73 Abs. 2 IfSG.

3. Bekanntmachungshinweise

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach Ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben und erhält zeitgleich Ihre Bestandskraft. Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetz sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG. Der Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung. Die Allgemeinverfügung kann auch auf der Homepage der Stadt Schopfheim abgerufen werden.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Stadt Schopfheim, Hauptstr. 29 – 31, 79650 Schopfheim Widerspruch erhoben werden.

Das Verwaltungsgericht Freiburg kann auf Antrag gemäß § 80 Absatz 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO - die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage ganz oder teilweise wiederherstellen. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig.

Schopfheim, den 28.12.2021

gez. Eddi Mutter
Techn. Beigeordneter